RECHTSVERORDNUNG

über das Naturdenkmal
"Winterlinde in der Dorfmitte" und "Fünf Eschen"
Gemarkung Schönborn
Donnersbergkreis
Vom 10, April 1992

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 08. April 1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

5 1

- (1) Folgende Bäume werden zum Naturdenkmal bestimmt:
 - 1. Gemarkung Schönborn, Pl.Nr. 14, "Winterlinde (Tilia cordata) in der Dorfmitte";
 - 2. Gemarkung Schönborn, Pl.Nr. 104, "Fünf Eschen (Fraxinus excelsior)".

Die Standorte der Bäume sind auf der beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Naturdenkmäler werden in die amtliche Liste eingetragen.

(2) Die Naturdenkmäler werden durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

\$ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume wegen ihrer Eigenart und Schönheit.

An den Naturdenkmälern ist es, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten:

- 1. Äste und Wurzelwerk zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern oder das Wachstum auf sonstige Art zu beeinträchtigen,
- 2. chemische Mittel anzubringen,
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen.

5 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals dienen.
- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat auf Anordnung der unteren Landespflegebehörde zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals durchgeführt werden.

\$ 5

- (1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig – außer bei Gefahr im Verzug – entgegen
 - § 3 Nr. 1 Äste und Wurzelwerk beseitigt, zerstört, beschädigt, deren charakteristischen Zustand verändert oder das Wachstum auf sonstige Art beeinträchtigt,
 - 2. § 3 Nr. 2 chemische Mittel ausbringt,
 - 3. § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.
- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte handelt ordnungswidrig, wenn er der in § 5 festgelegten Anzeigepflicht für bekanntgewordene Schädigungen oder Veränderungen des Naturdenkmals sowie für Anderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse, nicht nachkommt.

\$ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 10. April 1992 KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS In Vertretung

(Werner) Kreisverwaltungsdirektor

Anmerkung

Die in § 1 Abs. 1 genannte Karte kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis – untere Landespflegebehörde – eingesehen werden.

